

BETREFF: Parkplatz Stegergarten; Erlassung eines Halte- und Parkverbotes (ausgenommen e-Fahrzeuge)

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)
Website der Stadtgemeinde Lienz
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgenden

BESCHLUSS:

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 23.04.2024 betreffend die Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes ausgenommen e-Fahrzeuge (Parkplatz Stegergarten)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom 23.04.2024 beschlossen, gemäß § 94d Ziff. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2023, nachstehendes unbefristetes Halte- und Parkverbot zu verordnen:

Halte- und Parkverbot ausgenommen Elektrofahrzeuge

- § 1. (1) Auf der Gp. 880/12 KG Lienz (Parkplatz Stegergarten) wird hinsichtlich der 2 grün markierten Stellplätze gemäß dem Plan des Stadtbauamtes vom 26.02.2024, Zl. 159/1 - 2024, ein Halte- und Parkverbot gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. § 52 lit a Ziff. 13b StVO 1960 erlassen.
- (2) Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges.
- (3) Die Stellplätze gem. Abs. 1 sind nicht vom Geltungsbereich der gebührenpflichtigen Kurzparkzone und Parkabgabe gem. Verordnungen des Gemeinderates vom 09.10.2013 ausgenommen.
- (4) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Ziff. 13b StVO mit der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. m StVO und „← 5m →“ sowie „Hinweis: gebührenpflichtige Kurzparkzone“ entsprechend dem Plan des Stadtbauamtes vom 26.02.2024, Zl. 159/1 - 2024, an der dort vorgesehenen Stelle.

Schlussbestimmungen

- § 2 (1) Der Plan des Stadtbauamtes vom 26.02.2024, Zl. 159/1 - 2024, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für dem Gemeinderat:

Stadt-Amtsdirktor
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 25.04.2024
bis einschließlich: 09.05.2024

abzunehmen am: 10.05.2024